

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1161

vom 11. April 1967

mm

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Känerkinden hat am 19. Dezember 1966 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Ebenmatt- und Joggismattstrasse" in Känerkinden zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 31. Dezember 1966 bis 31. Januar 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Dezember 1966 sowie durch eine schriftliche Anzeige gegen Empfangsbestätigung an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 1. März 1967 ersucht der Gemeinderat von Känerkinden um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Für die Gemeinde Känerkinden, die bis heute noch keine eigenen Baureglements-Vorschriften besitzt, die rechtskräftig sind, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglements (Amtsblatt Nr. 5 vom 1. Februar 1945).

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung neuer Verkehrsflächen handelt. Ihre Linienführung kann gesamthaft als zweckmässig bezeichnet werden. Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 2. Klasse und Fusswege vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände sind eingehalten. Auch die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Anforderungen der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Die zugehörigen Längen- und Querprofile (Richtplan) sind ebenfalls in Ordnung. Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist ferner im engeren Bereich bereits eine Baulandumlegung eingeleitet worden. Den Plänen kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Känerkinden vom 19. Dezember 1966 betreffend den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Ebenmatt- und Joggismattstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 32/eBS/1/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Querprofile (Richtplan).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Känerkinden hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Känerkinden (2),
an das Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofstein-
weg 15, Sissach,
an das Grundbuchamt Sissach,
an das Vermessungsamt,
an das Kreisgeometerbüro Sissach,
an das Tiefbauamt (3),
an die Landeskanzlei,
- an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

Ullrich